



AMTSBLATT

der Stadt Emsdetten

Nr. 11

Jahrgang 2026

Erscheinungstag: 28.04.2026

Inhalt		Seite
1. Bekanntmachung:	Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Emsdetten	125 - 135
2. Bekanntmachung:	Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit	136 - 151
3. Bekanntmachung:	I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Emsdetten (Vergnügungssteuersatzung) vom 18. Dezember 2019	152 - 153
4. Bekanntmachung:	Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Emsdetten	154 - 160
5. Bekanntmachung:	Ankündigung von Vorarbeiten der Amprion GmbH für die Trassenplanung im Bereich der Stadt Emsdetten - Erdkabelverbindung Korridor	161 - 163

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt, liegt als Printversion im Rathaus an der Information aus und steht außerdem zum Download auf www.emsdetten.de/amtsblatt bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website www.emsdetten.de befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/; die Liste mit den Bebauungsplänen unter www.emsdetten.de/bauleitplanung.

**Zuständigkeitsordnung
des Rates, der Ausschüsse
und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
der Stadt Emsdetten**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung am 23.04.2026 die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in Abgrenzung zu seiner Zuständigkeit wie folgt geregelt (Regelungen kraft Gesetzes, der Hauptsatzung oder durch Sondersatzung bleiben unberührt):

1. Rat

Der Rat entscheidet:

1. in allen Angelegenheiten, in denen ihm nach der GO NRW und anderen Rechtsvorschriften die Entscheidung vorbehalten ist,
2. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern in dem Ausschuss ein konstruktiver Beschluss wegen fehlender Mehrheit nicht zustande kommt, obwohl eine sachliche Entscheidungsnotwendigkeit besteht,
3. in Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen worden sind, sofern der Rat durch ausdrücklichen Beschluss im Einzelfalle die Entscheidung an sich zieht,
4. über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 100.000 Euro.

2. Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss

A. Aufgaben und Beratung

1. Beratung von Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, sofern nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
2. Der Ausschuss nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses gemäß § 57 Abs. 2 GO NRW (z.B. Vorbereitung der Haushaltssatzung und der Finanzplanung) wahr. Er ist beratungszuständig für Personalangelegenheiten - soweit der Rat sich die Entscheidung vorbehalten hat - und für Gebührenangelegenheiten, ggf. nach Vorberatung im Fachausschuss.
3. Der Ausschuss koordiniert die Arbeiten aller Ausschüsse. Insbesondere führt er bei bedeutsamen und übergeordneten Projekten die Erstberatung durch und verweist dann Teilprojekte und Aufgabenpakete zur Bearbeitung in die entsprechenden Fachausschüsse. Nach der Bearbeitung führt der Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss die Teilprojekte und Aufgaben wieder zusammen und bereitet ggf. eine Entscheidung für den Rat vor.
4. Der Ausschuss ist auch zuständig für die Durchführung von Zielbildungsverfahren. Zielbildungsverfahren sollen bei strategisch wichtigen Themen, sowie bei Themen mit großen Auswirkungen bzw. großem Finanzvolumen durchgeführt werden. Der

Ausschuss bereitet die Entscheidung für den Rat vor, in welchen Fällen Zielbildungen durchgeführt werden sollen.

5. Angelegenheiten der Kreissparkasse Steinfurt, soweit die Stadt Emsdetten als Trägerin nach dem Sparkassenrecht Entscheidungen zu treffen hat sowie Angelegenheiten der Stadt als Gesellschafterin von Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, wie z.B. Stadtwerke Emsdetten GmbH, soweit die Stadt Emsdetten auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrags Entscheidungen zu treffen hat.
6. Angelegenheiten im Rahmen des Gleichstellungsplans
7. Angelegenheiten nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) sowie Maßnahmen des Gesundheitsschutzes, vergleichbar epidemischen Lagen im Stadtgebiet Emsdettens
8. übergeordnete digitale Themen, insbesondere die Entwicklung im Bereich Verwaltungsdigitalisierung und E-Government sowie die Umsetzung der Smart-City-Strategie

B. Entscheidungsbefugnis

1. Entscheidung über alle Angelegenheiten, sofern nicht der Rat, ein (Fach-)Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist
2. Entscheidung von Angelegenheiten, wenn in derselben Sache unterschiedliche Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse vorliegen (Wahrnehmung der Koordinierungsfunktion gemäß § 59 Absatz 1 GO NRW)
3. Entscheidung über die Vergabe von Aufträgen bei einem Auftragswert über 50.000 Euro bis 250.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel, sofern nicht ein anderer (Fach-)Ausschuss oder die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dafür zuständig ist
4. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen gemäß den Regelungen der jährlichen Haushaltssatzung
5. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bei einem Geschäftswert von über 50.000 Euro bis 100.000 Euro im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel
6. den Abschluss von Verträgen mit Organisations- und Wirtschaftsberatern und Anwälten mit einer Vergütung von mehr als 50.000 Euro bis zu 100.000 Euro
7. Abschluss, Änderung und Auflösung von Versicherungs- und Wartungsverträgen, wenn der Jahres- oder Änderungsbetrag 50.000 Euro übersteigt
8. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einem Streitwert von mehr als 50.000 Euro bis 100.000 Euro und beim Abschluss von Vergleichen, wenn das Zugeständnis mehr als 50.000 Euro bis 100.000 Euro beträgt
9. Entscheidung über den Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft der Stadt in Vereinen, Verbänden und Organisationen
10. Entscheidung über Angelegenheiten der Beteiligungen an wirtschaftlichen Unternehmungen, soweit nicht der Rat zuständig ist

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Budgetbericht zum 30.04., 31.08. und 31.10. eines jeden Jahres
- Berichte zur Umsetzung des Gleichstellungsplans
- Jahresbericht Smart City
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

3. Bürgermeister/Bürgermeisterin

Zuständigkeit und Befugnisse:

1. Aufträge aus dem gesamten Bereich der Verwaltung bei einem Auftragswert bis zu 50.000 Euro als Geschäft der laufenden Verwaltung
2. Aufträge mit einem unbegrenzten Auftragswert, wenn sich die Auftragssumme im Rahmen des jeweiligen Etatansatzes hält und wenn nach erfolgter Ausschreibung der Zuschlag an den Bestbietenden erteilt wird
3. Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 50.000 Euro und Abschluss von Vergleichen (gerichtlich und außergerichtlich), sofern der Vergleichswert den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt
4. Entscheidung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften bis zu einem Geschäftswert von 50.000 Euro
5. Entscheidung über die Stundung und Niederschlagung von städtischen Forderungen, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist,
6. Entscheidung über den Erlass von städtischen Forderungen bis in Höhe von 50.000 Euro, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist
7. Entscheidung über die Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ausübung von Ehrenämtern nach § 28 GO NRW
8. Entscheidung über die Anerkennung von Dienstunfällen gemäß § 45 Absatz 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz)
9. Entscheidung über eine Kostenspaltung bei Straßenausbaubeiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen (KAG NRW)
10. Entscheidung über die Änderung des Bauprogramms bei Straßenausbaubeiträgen nach § 8 KAG NRW, soweit die von der Änderung betroffenen Maßnahmen einen Wert von 10.000 € nicht übersteigen.
11. Zustimmung der Gemeinde nach § 36a Baugesetzbuch (BauGB), soweit nicht der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen zuständig ist.

4. Ausschuss für Infrastruktur

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten der Infrastruktur sowie des Hoch- und Straßenbaus, insbesondere für:

1. Bautechnische Umsetzung und Ausführungsplanung bei allen städtischen Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
2. Angelegenheiten der Gebäudeunterhaltung
3. Angelegenheiten der Straßen - und Wegeunterhaltung
4. Operative verkehrsregelnde und verkehrsberuhigende Angelegenheiten
5. Angelegenheiten der Straßenreinigung
6. Angelegenheiten der Abfallentsorgung

Der Ausschuss berät für den Rat folgende Angelegenheiten direkt vor:

- Ausbauplanungen von Straßen, Wegen und Plätzen

B. Entscheidungsbefugnis:

Auftragsvergaben sowie Abschluss von Verträgen für städtische Hoch- und Straßenbaumaßnahmen von über 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Jährlicher Bericht über die Energie- und Wasserverbräuche der Stadt
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

5. Betriebsausschuss für Sondervermögen der Stadt Emsdetten

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten der Sondervermögen nach § 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO NRW), insbesondere für:

1. die Verwaltung,
2. die Wirtschaftsführung sowie
3. das Rechnungswesen der Sondervermögen

B. Entscheidungsbefugnis

1. Auftragsvergaben sowie Abschluss von Verträgen für städtische Kanalbaumaßnahmen und für den Bereich der Reinigung städtischer Gebäude sowie für Beschaffungen in diesem Bereich von über 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht Zuständigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

2. die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen
3. die Benennung der Prüfer/-in für den Jahresabschluss
4. die Entlastung der Betriebsleitungen

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Bericht über die finanzielle Entwicklung der Sondervermögen zum 31.01., 30.04., 31.07. und 31.10. eines jeden Jahres

6. Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Wohnen

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten der Stadtentwicklung, der Wirtschaft und des Wohnens, insbesondere für:

1. Angelegenheiten der Wohnraumversorgung, Wohnbaulandentwicklung und der Entwicklung gewerblicher Bauflächen
2. Örtliche und regionale Angelegenheiten der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung und der Wirtschaftsförderung
3. Angelegenheiten der Innenstadtentwicklung und der gesamtstädtischen Einzelhandelsentwicklung
4. Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung
5. Angelegenheiten der Stadtplanung, Stadtgestaltung und Stadtentwicklung und der sich daraus ergebenden Bauleitplanung
6. Angelegenheiten der ländlichen Entwicklung
7. Angelegenheiten des Denkmalschutzes

B. Entscheidungsbefugnis

Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich über:

1. genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge gemäß § 144 BauGB, soweit diese nicht einem rechtskräftigen Bebauungsplan unterliegen
2. die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen gemäß § 2 BauGB
3. die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 S.1 BauGB
4. die Offenlegung von Bauleitplanentwürfen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
5. die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB bei
 - a. Vorhaben im Außenbereich,
 - b. Vorhaben ab 12 Wohneinheiten oder drei Wohngebäuden,

- c. Vorhaben in festgesetzten GE Gebieten (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sowie
 - d. Vorhaben, die von der Verwaltung dem Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden sowie bei Vorhaben, zu denen eine Fraktion den Antrag auf Entscheidung durch den Ausschuss stellt.
6. Vergabe von Denkmalzuschüssen im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien
 7. die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) bei Beträgen i.H.v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Jahresbericht ServiceCenter Wirtschaft
- Jahresbericht ServiceCenter Innenstadt
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

7. Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung, der Umwelt und der Mobilität, insbesondere für:

1. Angelegenheiten des allgemeinen örtlichen Umweltschutzes
2. Angelegenheiten des Natur-, Landschafts- und Baumschutzes
3. Angelegenheiten des Klimaschutzes
4. Anliegen der Landwirtschaft und agrarwirtschaftliche Aspekte
5. strategische sowie konzeptionelle Verkehrs- und Mobilitätsangelegenheiten
6. Angelegenheiten des ÖPNV
7. ökologische Förderprogramme (z.B. Dachbegrünung)

Der Ausschuss berät für den Rat folgende Angelegenheiten direkt vor:

- Verkehrsangelegenheiten von besonderer Bedeutung

B. Entscheidungsbefugnis

Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich über:

1. Konzeptentwürfe
2. die öffentliche Auslegung von Konzeptentwürfen

3. die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
4. die Gewährung von Zuschüssen für Umweltmaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel
5. über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) bei Beträgen i. H. v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Jahresbericht zum Bürgerbusbetrieb
- Jahresbericht über die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes
- regelmäßige Informationen über die Fällungen von städtischen und privaten Bäumen
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / der Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

8. Jugendhilfeausschuss

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz und nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Emsdetten, außerdem für:

1. Kooperation von Jugendhilfe und Schule
2. Integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung
3. Schulunterstützende und begleitende Projekte und Maßnahmen zur Erhöhung der Zukunftsperspektiven und Bildungschancen für Kinder
4. Pädagogisches Konzept der Offenen Ganztagsgrundschule

B. Entscheidungsbefugnis

1. Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i. H. v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist.
2. Die Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses richten sich im Übrigen nach den Regelungen in der Satzung des Jugendamtes.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Ergebnisse der jährlichen Qualitätsdialoge mit den Trägern der geförderten Dienste, Maßnahmen und Einrichtungen
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

9. Ausschuss für Schule und Bildung

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für die äußeren Schulangelegenheiten und Bildungsangelegenheiten, insbesondere für:

1. Schulentwicklungsplanung
2. Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
3. Offene Ganztagsgrundschule (soweit nicht Zuständigkeit des JHA)
4. Angelegenheiten der Musikschule und der Volkshochschule

B. Entscheidungsbefugnis

Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i. H. v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Bericht über Kooperationsprojekte Jugendhilfe und Schule
- Bericht über die Entwicklung der Schülerzahlen
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

10. Ausschuss für Kultur, Sport und Freizeit

A. Aufgaben und Beratung

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten im Kultur-, Sport und Freizeitbereich, insbesondere für:

1. Angelegenheiten der Museen, Galerie Münsterland, Stroetmanns Fabrik, des Tourismus und der Stadtbibliothek
2. Grundsätze und allgemeine Maßnahmen der Sport- und Kulturförderung
3. Angelegenheiten der Heimat- und Stadtgeschichte
4. Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen

B. Entscheidungsbefugnis

1. Über die Gewährung von Zuschüssen und Prämien für kulturelle Veranstaltungen und zur Sportförderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der vom Rat beschlossenen Richtlinien
2. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
3. die Verteilung der für den Schulsport nicht genutzten regelmäßigen Trainingszeiten in den Sporthallen im Rahmen der vom Rat beschlossenen Richtlinien
4. Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i. H. v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin gegeben ist.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist.

11. Ausschuss für Soziales, Familie, Senioren / Seniorinnen und Arbeit

A. Aufgaben und Beratung:

Der Ausschuss hat die Beratungszuständigkeit für Angelegenheiten im Sozial-, Familien- und Seniorenbereich, insbesondere für:

1. Allgemeine Sozialangelegenheiten
2. Seniorenangelegenheiten
3. Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen
4. Angelegenheiten der Integration und Migration

B. Entscheidungsbefugnis

Der Ausschuss entscheidet in seinem Bereich (außer für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen) über die Vergabe von Aufträgen sowie den Abschluss von sonstigen Werk- und Lieferungsverträgen bei Beträgen i.H.v. 50.000 Euro bis 250.000 Euro, soweit nicht die Entscheidungskompetenz des Bürgermeisters gegeben ist.

C. Berichtswesen

Für seine Arbeit erhält der Ausschuss regelmäßige Berichte, insbesondere:

- Berichte über die Fallzahlen und Entwicklungen im Bereich SGB II und SGB XII
- Bericht über alle Vergaben über 50.000 Euro, über die der Bürgermeister im Rahmen seiner/ihrer Entscheidungskompetenz als entschieden hat, soweit sie aus dem Budget finanziert werden, für das der Ausschuss zuständig ist

12. Rechnungsprüfungsausschuss

A. Aufgaben und Beratungsfolge

Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, insbesondere für:

1. Prüfung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements
2. Entlastung des Bürgermeisters
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss berät alle Angelegenheiten direkt für den Rat

B. Berichtswesen

Jährlicher Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse

13. Wahlausschuss

A. Aufgaben/Zuständigkeit

Der Ausschuss ist zuständig für Angelegenheiten nach dem Kommunalwahlgesetz NRW und nach der Kommunalwahlordnung, insbesondere für:

- Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

B. Entscheidungsbefugnis

1. Entscheidungen über die Zulassung von Wahlvorschlägen
2. Einteilung der Wahlbezirke
3. Entscheidungen über die Feststellung des Wahlergebnisses

14. Wahlprüfungsausschuss

Der Ausschuss bereitet auf der Grundlage des Kommunalwahlgesetzes NRW die Beschlussfassung des neu gewählten Rates über die Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.

15. Umlegungsausschuss

Der Ausschuss ist zuständig für Umlegungsverfahren nach BauGB.

Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 03. November 2025 außer Kraft.

Emsdetten, 23. April 2026

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Alina Löwen
Schriftführerin

Vorstehende Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 9. Ergänzung vom 4. November 2025 öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 27. April 2026

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

**Richtlinien
zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit**

Vorwort

Die Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Emsdetten ist ein wichtiges Feld des Sozialen Lernens, welches Kinder und Jugendliche weitestgehend mitgestalten sollen. Durch die mitgestaltete Kinder- und Jugendarbeit werden die Bereiche Familie, Schule und Berufsausbildung ergänzt und ermöglichen den Kindern und Jugendlichen die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit und leisten einen Beitrag, dass sie ihren Platz in der Gesellschaft finden.

Das Jugendamt der Stadt Emsdetten ist gemäß dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem Ausführungsgesetz des Landes NRW dazu verpflichtet, dass die vorgesehenen Leistungen der Jugendarbeit bedarfsgerecht angeboten werden. Hierbei ist die Vielfalt von Trägern der freien Jugendhilfe mit unterschiedlichen Werteorientierungen und einer Vielfalt an Inhalten, Arbeitsformen und Methoden ein besonderes Kennzeichen. Diese Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit in Emsdetten sollen gemäß SGB VIII und dem Ausführungsgesetz des Landes NRW folgende gesetzliche Eckpunkte hervorheben/verankern:

Die unterschiedlichen und vielfältigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten unterstützen Kinder und Jugendliche bei der Erprobung von Verhaltensweisen und Entwicklung von Fähigkeiten, die ihnen die Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ermöglichen.

Im Fokus unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages stehen die Bedürfnisse und Interessen der Jugendlichen, die durch eine zeitgemäße Jugendarbeit aktuelle Anliegen, Probleme und Themen der Jugendlichen aufgreifen. Daher soll die Jugendarbeit in Emsdetten an den konkreten Lebenssituationen der Jugendlichen anknüpfen, welches eine flexible und offene Angebotsgestaltung voraussetzt. Die integrative und genderorientierte Gestaltung der Jugendarbeit in Emsdetten soll allen Jugendlichen die Teilhabe an den Angeboten der Jugendarbeit ermöglichen.

Allgemeine Grundsätze

Mit diesen Richtlinien fördert die Stadt Emsdetten die freien Träger der Jugendarbeit entsprechend den jeweiligen Zielsetzungen der einzelnen Förderpositionen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung nach diesen Richtlinien. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Zuschuss für die Förderpositionen 1-4 wird inflationsbedingt ab 2027 jährlich um etwa 2,5 %-Punkte erhöht (Bsp. Förderposition 1: 2027: 8,20 € / 2028: 8,40 € / 2029:8,60 €)

Die Höhe des Zuschusses darf die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen. Werden von anderer Stelle für die Maßnahme Zuschüsse gewährt, so darf die Summe der Zuschüsse die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen. Maßnahmen, die ausschließlich bzw. überwiegend parteipolitischen, religiösen, gewerkschaftlichen, beruflichen, musikalischen, schulischen oder sportlichen Charakter haben oder mit einer derartigen Veranstaltung in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, werden nicht gefördert. Für Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden, wird eine Beihilfe nicht gewährt.

Beihilfen werden nur auf ein Bankkonto des Trägers (Vereinskonto etc.) überwiesen. Überweisungen auf Privatkonten (Ausnahme Förderung der Jugendkultur) oder Barauszahlungen sind ausgeschlossen. Die Träger sind verpflichtet, Unterlagen und Belege für geförderte Maßnahmen für die Dauer von 5 Jahren aufzubewahren. Das Jugendamt hat ein Prüfungsrecht und kann Einsicht verlangen in Bücher, Belege und Inventarlisten. Die Frist beginnt mit dem Erlass des abschließenden Bewilligungsbescheides der Förderung.

1. Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen

Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen sollen der Erholung und Freizeitgestaltung dienen sowie Gemeinschaftserlebnisse und soziale Lernerfahrungen ermöglichen.

Rahmenbedingungen (Was und wie wird gefördert?)

Eine Kinder- und Jugendholungsmaßnahme muss mindestens eine Übernachtung umfassen. Gefördert wird längstens ein Zeitraum von 20 Übernachtungen.

Zu den Kinder- und Jugendholungsmaßnahmen gehören Fahrten, Wanderungen, Ferienlager und Freizeiten.

Mit Beantragung ist ein Programmablauf vorzulegen, der überwiegend Freizeit- und Erholungsphasen beinhaltet. Ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der Gesamtkosten muss nachgewiesen werden (diese können beispielsweise durch Teilnahmebeiträge nachgewiesen werden). Zudem muss bei der Bewerbung/Berichterstattung der Kinder- und Jugendholungsmaßnahme auf die Förderung durch die Stadt Emsdetten durch die Verwendung des städtischen Logos aufmerksam gemacht werden.

An einer Kinder- und Jugendholungsmaßnahme müssen mindestens 5 Kinder und/oder Jugendliche teilnehmen.

Antragsberechtigung (Wer kann einen Antrag stellen?):

Anträge können nur von gemeinnützigen Trägern, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten oder von überregional tätigen Trägern gestellt werden, die nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass ein institutionelles Schutzkonzept vorhanden ist und vorgelegt werden kann.

Teilnehmende (Wer kann mitfahren?):

Das Jugendamt der Stadt Emsdetten fördert ausschließlich teilnehmende Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 17 Jahren, die einen Wohnsitz in Emsdetten haben.

Leistungs- und Betreuungskräfte (Wer trägt die Verantwortung?):

Die Leitung der Kinder- und Jugendholungsmaßnahme sowie die Betreuungskräfte müssen an

- einem Gruppenleitergrundkurs,
- einer Schulung zum Schutzkonzept,
- einem Erste-Hilfe-Kurs,
- einer Schulung zur Aufsichtspflicht und zum Jugendschutz

teilgenommen haben. Die Leitung und die Betreuungskräfte müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Betreuungsteams sollen sich geschlechterparitätisch an der Zusammensetzung der jeweiligen Kinder- und Jugendholungsmaßnahme orientieren.

Für jeweils bis zu 5 Teilnehmende wird eine Betreuungskraft gefördert.

Kostenanerkennung (Welche Kosten können berücksichtigt werden?):

Im Rahmen dieser Förderrichtlinien werden Kosten für die Fahrt, Unterkunft, Verpflegung sowie Programmkosten anerkannt.

Zuschusshöhe (Wie hoch ist der Zuschuss?):

Die Förderung beträgt pauschal bis zu 8,00 € pro Teilnehmenden/ Betreuungskraft je Tag. An- und Abreisetag gelten dabei als zusammen ein Tag.

Bei Fahrten bis 3 Übernachtungen zählen An- und Abreise als je ein Tag.

Antragsstellung und Verwendungsnachweis (Wann und wie muss ein Antrag gestellt werden?):

Der Antrag zur Gewährung eines Zuschusses muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Antrag ist über folgenden Link zu erhalten:

[Einwilligungserklärung - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Kinder- und Jugendholungsmaßnahme](#)

Bis spätestens 12 Wochen nach Abschluss der Kinder- und Jugendholungsmaßnahme muss der vollständige Verwendungsnachweis eingereicht werden. Andernfalls werden die bereits gewährten Gelder zurückgefordert bzw. eine Bezuschussung abgelehnt. Der Vordruck ist unter folgendem Link zu beziehen:

[Einwilligungserklärung - Verwendungsnachweis Kinder- und Jugendarbeit](#)

Inklusion:

Für Teilnehmende mit anerkannten individuellen Förderbedarfen (Grad der Behinderung, AOSF oder Leistungsgewährung nach § 35a SGB VIII) ist ein vierfacher Zuschuss für nachgewiesene Mehraufwendungen möglich. Eine Anpassung des Betreuungsschlüssels ist möglich, so dass für bis zu drei Teilnehmende eine Betreuungskraft bezuschusst wird.

Zudem werden die Kosten für die Schulung zu den anerkannten individuellen Förderbedarfen der mitfahrenden Kinder und Jugendlichen vollständig übernommen.

In Kürze:

Teilnehmende:

6-17 Jahre

Dauer:

1-20 Übernachtungen

1- 3 Übernachtungen An- und Abreisetag je ein Tag

4-20 Übernachtungen An- und Abreisetag zusammen ein Tag

Zuschuss:

Je Tag und Teilnehmende/Betreuungskraft bis zu 8,00 €

Für bis zu 5 Teilnehmende wird eine Betreuungskraft bezuschusst

Fristen:

Antragsstellung muss vor der Kinder- und Jugendholungsmaßnahme erfolgen.

12 Wochen nach der Kinder- und Jugendholungsmaßnahme muss der vollständige Verwendungsnachweis eingereicht werden.

2. Internationale Jugendbegegnungen

Jugendliche und junge Erwachsene soll durch internationale Jugendbegegnungen ermöglicht werden, andere Länder und Kulturen kennenzulernen. Gefördert werden Erfahrungsaustausche, Gemeinschaftserlebnisse und soziale Lernerfahrungen in anderen Ländern.

Rahmenbedingungen (Was und wie wird gefördert?):

Eine internationale Jugendbegegnung muss mindestens eine Übernachtung umfassen. Gefördert wird längstens ein Zeitraum von 20 Übernachtungen.

Es muss ein Programm für die Jugendbegegnung außerhalb von Deutschland vorgelegt werden. Ein Eigenanteil in Höhe von 10 % der Gesamtkosten muss nachgewiesen werden (diese können beispielsweise durch Teilnahmebeiträge nachgewiesen werden). Zudem muss bei der Bewerbung/Berichterstattung der internationalen Jugendbegegnung auf die Förderung durch die Stadt Emsdetten durch die Verwendung des städtischen Logos aufmerksam gemacht werden.

An einer internationalen Jugendbegegnung müssen mindestens 5 Jugendliche und/oder junge Erwachsene teilnehmen.

Antragsberechtigung (Wer kann einen Antrag stellen?):

Anträge können von gemeinnützigen Trägern, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten oder von überregional tätigen Trägern gestellt werden, die nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass ein institutionelles Schutzkonzept vorhanden ist und vorgelegt werden kann.

Teilnehmende (Wer kann mitfahren?):

Das Jugendamt der Stadt Emsdetten fördert ausschließlich teilnehmende Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 14 und 27 Jahren, die einen Wohnsitz in Emsdetten haben.

Leitungs- und Betreuungskräfte (Wer trägt die Verantwortung?):

Die Leitung der internationalen Jugendbegegnung sowie die Betreuungskräfte müssen an

- einem Gruppenleitergrundkurs,
- einer Schulung zum Schutzkonzept,
- einem Erste-Hilfe-Kurs,
- einer Schulung zur Aufsichtspflicht und zum Jugendschutz

teilgenommen haben. Die Leitung und die Betreuungskräfte müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Betreuungsteams sollen sich geschlechterparitätisch an der Zusammensetzung der jeweiligen internationalen Jugendbegegnung orientieren.

Für jeweils bis zu 5 Teilnehmende wird eine Betreuungskraft gefördert.

Kostenanerkennung (Welche Kosten können berücksichtigt werden?):

Im Rahmen dieser Förderrichtlinien werden Kosten für die Fahrt, Unterkunft, Verpflegung sowie Programmkosten anerkannt.

Zuschusshöhe (Wie hoch ist der Zuschuss?):

Die Förderung beträgt pauschal bis zu 8,00 € pro Teilnehmenden/Betreuungskraft je Tag. An- und Abreisetag gelten dabei als zusammen ein Tag.

Bei Fahrten bis 3 Übernachtungen zählen An- und Abreise als je ein Tag.

Mögliche Förderungen Dritter (Jugendwerke, LWL etc.) sind vorrangig zu beantragen.

Antragsstellung und Verwendungsnachweis (Wann und wie muss ein Antrag gestellt werden?):

Der Antrag zur Gewährung eines Zuschusses muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Der Antrag ist über folgenden Link zu erhalten:

[Einwilligungserklärung - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Internationale Jugendbegegnung](#)

Bis spätestens 12 Wochen nach Abschluss der internationalen Jugendbegegnung muss der vollständige Verwendungsnachweis eingereicht werden. Andernfalls werden die bereits gewährten Gelder zurückgefordert bzw. eine Bezuschussung abgelehnt. Der Vordruck ist unter folgendem Link zu beziehen:

[Einwilligungserklärung - Verwendungsnachweis Kinder- und Jugendarbeit](#)

Inklusion:

Für Teilnehmende mit anerkannten individuellen Förderbedarfen (Grad der Behinderung, AOSF oder Leistungsgewährung nach § 35a SGB VIII) ist ein vierfacher Zuschuss für nachgewiesene Mehraufwendungen möglich. Eine Anpassung des Betreuungsschlüssels ist möglich, sodass für bis zu drei Teilnehmende eine Betreuungskraft bezuschusst wird.

Zudem werden die Kosten für die Schulung zu den anerkannten individuellen Förderbedarfen der mitfahrenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollständig übernommen.

In Kürze:

Teilnehmende:

14-27 Jahre

Dauer:

1-20 Übernachtungen

1-3 Übernachtungen An- und Abreisetag je ein Tag

4-20 Übernachtungen An- und Abreisetag zusammen ein Tag

Zuschuss:

Je Tag und Teilnehmende/Betreuungskraft bis zu 8,00 € im Ausland

Für bis zu 5 Teilnehmende wird eine Betreuungskraft bezuschusst

Fristen:

Antragsstellung muss vor der internationalen Jugendbegegnung gestellt werden.

12 Wochen nach der internationalen Jugendbegegnung muss der vollständige Verwendungsnachweis eingereicht werden.

3. Schulungen

Mit der Bezuschussung von Schulungen sollen eintägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen gefördert werden.

Rahmenbedingungen (Was und wie wird gefördert?):

Eine Schulung im Sinne dieser Richtlinien muss ein Programm mit konkreten Lernzielen und -inhalten und -zeiten beinhalten. Lerninhalte müssen konkrete jugendarbeitsrelevante Themen sein. Eine Qualifizierung im Bereich Sport, Kultur, oder Musik wird nicht gefördert. Besuche von Konzerten, Ausstellungen, Theater oder ähnlichen Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

An einer Schulung müssen mindestens fünf Personen teilnehmen.

Antragsberechtigung (Wer kann einen Antrag stellen?):

Anträge können nur von gemeinnützigen Trägern, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten oder von überregional tätigen Trägern gestellt werden, die nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass ein institutionelles Schutzkonzept vorhanden ist und vorgelegt werden kann.

Teilnehmende (Wer kann mitfahren?):

An einer Schulung, die nach diesen Förderrichtlinien bezuschusst wird, können Personen ab 16 Jahren teilnehmen, die bei einem Träger in Emsdetten tätig sind.

Leitung (Wer trägt die Verantwortung?):

Die Schulung muss von einer sozialpädagogischen Fachkraft mit einem Studienabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation durchgeführt werden bzw. von einem anerkannten Bildungsträger.

Kostenanerkennung (Welche Kosten können berücksichtigt werden?):

Für Schulungen im Sinne dieser Förderrichtlinien werden Schulungen mit folgenden Themenschwerpunkten bezuschusst:

- Kinderschutz / Schutzkonzepte,
- herausforderndes Verhalten,
- sexualpädagogische Inhalte,
- freizeitpädagogische Inhalte,
- Aufsichtspflicht und
- Inklusion.

Eine Schulung muss mindestens zwei Zeitstunden umfassen. Pro Kalenderjahr können maximal zwei Schulungen pro Träger beantragt werden.

Zuschusshöhe (Wie hoch ist der Zuschuss?):

Die Förderung pro teilnehmende Person an einer Schulung beträgt bis zu 8,00 € sofern für die Schulung Kosten entstehen und diese nachgewiesen werden (Fahrkosten, Verpflegung, Materialkosten und Referentenkosten).

Antragsstellung und Verwendungsnachweis (Wann und wie muss ein Antrag gestellt werden?):

Der Antrag auf Bezuschussung einer Schulung muss vor Beginn der Schulung gestellt werden:

[Einwilligungserklärung - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Schulung](#)

Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Schulung eingereicht werden. Andernfalls werden die bereits gewährten Gelder zurückgefordert bzw. eine Bezuschussung abgelehnt. Der Vordruck ist unter folgendem Link zu beziehen:

[Einwilligungserklärung - Verwendungsnachweis Kinder- und Jugendarbeit](#)

In Kürze:

Teilnehmende:

Jugendliche ab 16 Jahren, die in der Jugendarbeit in Emsdetten tätig sind.

Dauer:

Eine Schulung muss mindestens 2 Zeitstunden umfassen

Zuschuss:

Je Teilnehmende Person 8,00 €

max. zwei Schulungen pro Kalenderjahr pro Träger

Fristen:

Antragsstellung muss vor der Schulung gestellt werden.

12 Wochen nach der Schulung muss der vollständige Verwendungsnachweis eingereicht werden.

4. Bildungsmaßnahmen

Mit der Bezuschussung von Bildungsmaßnahmen sollen mehrtägige Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Personen gefördert werden.

Rahmenbedingungen (Was und wie wird gefördert?):

Eine Bildungsmaßnahme im Sinne dieser Richtlinien muss ein Programm mit konkreten Lernzielen und -inhalten und -zeiten beinhalten. Lerninhalte müssen konkrete jugendarbeitsrelevante Themen sein. Eine Qualifizierung im Bereich Sport, Kultur, oder Musik wird nicht gefördert. Besuche von Konzerten, Ausstellungen, Theater oder ähnlichen Veranstaltungen werden nicht bezuschusst.

An einer Bildungsmaßnahme müssen mindestens fünf Personen teilnehmen. Ein Eigenanteil in der Höhe von 10 % muss nachgewiesen werden, dieser kann beispielsweise durch Teilnahmebeiträge oder einen Trägerzuschuss erbracht werden.

Auch vorbereitende Fahrten für Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sowie für internationale Jugendbegegnungen können als Bildungsmaßnahme anerkannt werden.

Antragsberechtigung (Wer kann einen Antrag stellen?):

Anträge können nur von gemeinnützigen Trägern, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten oder von überregional tätigen Trägern gestellt werden, die nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass ein institutionelles Schutzkonzept vorhanden ist und vorgelegt werden kann.

Teilnehmende (Wer kann mitfahren?):

An einer Schulung, die nach diesen Förderrichtlinien bezuschusst wird, können Personen ab 16 Jahren teilnehmen, die bei einem Träger in Emsdetten tätig sind.

Leitung (Wer trägt die Verantwortung?):

Die Schulung muss von einer sozialpädagogischen Fachkraft mit einem Studienabschluss oder einer vergleichbaren Qualifikation durchgeführt werden bzw. von einem anerkannten Bildungsträger.

Bei den vorbereitenden Fahrten muss eine Person zugegen sein, die dem Leitungsteam der zukünftigen Maßnahme angehört.

Kostenanerkennung (Welche Kosten können berücksichtigt werden?):

Für Bildungsmaßnahmen im Sinne dieser Förderrichtlinien werden Gruppenleiterschulungen und Bildungsmaßnahmen mit folgenden Themenschwerpunkten bezuschusst:

- Kinderschutz, Schutzkonzepte,
- herausforderndes Verhalten,
- sexualpädagogische Inhalte,
- freizeitpädagogische Inhalte,
- Aufsichtspflicht und
- Inklusion.

Zuschusshöhe (Wie hoch ist der Zuschuss?):

Bildungsmaßnahmen, die den Charakter einer selbstorganisierten Planungs- oder Vorbereitungsfahrt haben, werden mit bis zu 8,00 € pro Teilnehmende/Tag gefördert.

Bildungsangebote von anerkannten Bildungsträgern (Gruppenleiterschulungen und vergleichbare Angebote) werden mit max. 15,00 € pro Teilnehmende/Tag bezuschusst.

Grundvoraussetzung für die Anerkennung von Bildungsmaßnahmen nach diesen Förderrichtlinien sind Bildungseinheiten von je vier Zeitstunden pro Tag. Das sich bei mehrtägigen Bildungsmaßnahmen ergebende Zeitbudget kann ggf. auf die gesamten Teilnehmertage unterschiedlich angerechnet werden, jedoch muss an allen Teilnehmertagen mindestens eine

Bildungseinheit von 2 Zeitstunden gewährleistet sein. Es können Bildungsmaßnahmen mit maximal 7 Übernachtungen gefördert werden.

An- und Abreisetag gelten dabei als zusammen ein Tag.

Bei Fahrten bis einschließlich 3 Übernachtungen zählen An- und Abreise als je ein Tag.

Antragsstellung und Verwendungsnachweis (Wann und wie muss ein Antrag gestellt werden?):

Der Antrag auf Bezuschussung einer Bildungsmaßnahme muss vor Beginn der Bildungsmaßnahme gestellt werden:

[Einwilligungserklärung - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für eine Bildungsmaßnahme](#)

Der Verwendungsnachweis muss bis spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Bildungsmaßnahme eingereicht werden. Andernfalls werden die bereits gewährten Gelder zurückgefordert bzw. eine Bezuschussung abgelehnt. Der Vordruck ist unter folgendem Link zu beziehen:

[Einwilligungserklärung - Verwendungsnachweis Kinder- und Jugendarbeit](#)

In Kürze:

Teilnehmende:

Jugendliche ab 16 Jahren, die in der Jugendarbeit in Emsdetten tätig sind.

Dauer:

Max. 7 Übernachtungen

Mind. 4 Zeitstunden Bildungsinhalte pro Tag

Zuschuss:

8,00 € je Teilnehmende/Tag Planungs-/Vorbereitungsfahrten

15,00 € je Teilnehmende/Tag Bildungsangebote anerkannter Bildungsträger

Fristen:

Antragsstellung muss vor der Bildungsmaßnahme gestellt werden.

12 Wochen nach der Bildungsmaßnahme muss der vollständige Verwendungsnachweis eingereicht werden.

5. Förderung von Kinder- und Jugendkultur

Kinder- und Jugendkulturelle Veranstaltungen und Angebote sollen durch diesen Zuschuss vor Ort unterstützt werden.

Rahmenbedingungen (Was und wie wird gefördert?):

Durch diese Richtlinien sollen kulturelle Einzelveranstaltungen und Kulturprojekte für Kinder- und Jugendliche in Emsdetten gefördert werden. Ebenso werden kulturelle Initiativen von Kindern und Jugendlichen in Emsdetten gefördert.

Antragsberechtigung (Wer kann einen Antrag stellen?):

Anträge können von gemeinnützigen Trägern, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten oder von überregional tätigen Trägern gestellt werden, die nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass ein institutionelles Schutzkonzept vorhanden ist und vorgelegt werden kann.

Teilnehmende (Wer kann mitfahren?):

Die Angebote, Projekte und Veranstaltungen sollen für Kinder ab 6 Jahren, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 27 Lebensjahr geeignet sein.

Leitungskraft (Wer trägt die Verantwortung?):

Die Leitung der Kinder- und Jugendkulturveranstaltung muss an

- einem Gruppenleitergrundkurs,
- einer Schulung zum Schutzkonzept,
- einem Erste-Hilfe-Kurs,
- einer Schulung zur Aufsichtspflicht und zum Jugendschutz teilgenommen haben und mindestens 18 Jahre alt sein.

Kostenanerkennung (Welche Kosten können berücksichtigt werden?):

Die Kostenanerkennung orientiert sich an dem Konzept des Kinder- und Jugendkulturangebotes und ist eine Einzelfallentscheidung.

Zuschusshöhe (Wie hoch ist der Zuschuss?):

Ein Zuschuss bis zu 1.000,00 € kann vom Jugendamt gewährt werden. Bei Zuschüssen über 1.000,00 € entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Antragsstellung und Verwendungsnachweis (Wann und wie muss ein Antrag gestellt werden?):

Eine Zuschuss für ein Kinder- und Jugendkulturangebot muss vor Beginn der Maßnahme beantragt werden.

[Einwilligungserklärung - Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zur Förderung der Kinder- und Jugendkultur](#)

Der Verwendungsnachweis für das Kinder- und Jugendkulturangebot muss bis spätestens 12 Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht werden. Andernfalls werden die bereits gewährten Gelder zurückgefordert bzw. eine Bezuschussung abgelehnt. Der Vordruck ist unter folgendem Link zu beziehen:

[Einwilligungserklärung - Verwendungsnachweis Kinder- und Jugendarbeit](#)

Inklusion:

Das Angebot muss für Menschen mit und ohne individuellen Förderbedarfen zugänglich sein.

In Kürze:

Teilnehmende:

Kinder und Jugendliche

Zuschuss:

Einzelfallentscheidung bis 1.000,00 € entscheidet das Jugendamt darüber hinaus der Jugendhilfeausschuss

Fristen:

Antragsstellung muss vor Beginn des Kinder- und Jugendkulturangebotes gestellt werden.

12 Wochen nach Beendigung des Kinder- und Jugendkulturangebotes muss der vollständige Verwendungsnachweis eingereicht werden.

6. Juleica

Mit der Bezuschussung sollen junge Menschen, die in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätig sind eine Anerkennung erhalten.

Rahmenbedingungen (Was und wie wird gefördert?):

Die in der Jugendarbeit ehrenamtlich tätigen Personen müssen die Voraussetzungen für die Beantragung einer Juleica erfüllen, dieses muss vom Träger schriftlich bestätigt werden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Träger zur Auszahlung des Zuschusses in gleicher Höhe an die bei ihnen ehrenamtlich tätigen Personen.

Antragsberechtigung (Wer kann einen Antrag stellen?):

Inhabende einer gültigen Juleica oder Juleica-Antragsberechtigte bis zum 27. Lebensjahr, die in Emsdetten in der Jugendarbeit aktiv sind.

Zuschusshöhe (Wie hoch ist der Zuschuss?):

Die Förderung der ehrenamtlich tätigen Personen beträgt 25,00 € seitens der Stadt Emsdetten und 25,00 € durch den Träger für den sie tätig sind.

Antragsstellung und Verwendungsnachweis (Wann und wie muss ein Antrag gestellt werden?):

Die Förderung kann nur durch den Träger beantragt werden, in dem eine gesammelte Liste aller Juleica-Besitzenden oder Juleica-Berechtigten bis zum 31.12. des laufenden Jahres eingereicht wird.

[Einwilligungserklärung - Antrag zur Auszahlung der Juleica-Pauschale](#)

In Kürze:

Teilnehmende:

Ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten

Zuschuss:

25,00 € durch die Stadt Emsdetten

25,00 € durch den Träger

Fristen:

Antragsstellung muss bis zum 31.12. eines Kalenderjahres durch den Träger erfolgen.

7. Verleih Hüpfburg und Spielmobil

Durch den kostenlosen Verleih des Spielmobils und der Hüpfburg sollen Veranstaltungen und Aktionen der Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten unterstützt werden. Auch die Freizeitgestaltung von Familien soll dadurch gefördert werden.

Organisation (Wer verleiht die Sachen?):

Der Verleih des Spielmobils und der Hüpfburg erfolgt über den städtischen Baubetriebshof.

Antragsberechtigung (Wer kann einen Antrag stellen?):

Die Stadt Emsdetten verfügt über zwei Hüpfburgen, die ausgeliehen werden können. Die größere Hüpfburg hat die Maße von ca. 5,0 x 5,5 m und die kleinere von ca. 4,0 x 4,5 m. Beide Hüpfburgen sind auf einem PKW-Anhänger gelagert und werden mit diesem ausgeliehen. Sie benötigen einen PKW mit einer Anhängerkupplung.

Die städtischen Hüpfburgen können von Trägern, Initiativen und Einrichtungen der Jugendhilfe aus Emsdetten und Familien aus Emsdetten kostenlos für Familienfeste, Kindergeburtstage oder Einrichtungsfeiern in Emsdetten ausgeliehen werden. Hierbei haben die Träger, Initiativen und Einrichtungen der Jugendhilfe Vorrang bei der Vermietung. Privatpersonen kann erst vier Wochen vor dem eigentlichen Vermietungstermin die Ausleihe sicher zugesagt werden.

Voraussetzung ist ein KFZ mit Anhängerkupplung, da sich die Hüpfburg in einem Anhänger befindet.

Die leihweise Überlassung der Hüpfburg erfolgt von der Stadt Emsdetten. Leihtermine verstehen sich vorbehaltlich höherer Gewalt. Kann ein bestätigter Termin nicht eingehalten werden, hat der Entleiher gegenüber der Stadt Emsdetten keine Schadensersatzansprüche. Die Hüpfburg wird von der Stadt Emsdetten kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Entleiher verpflichtet sich, aus dem Einsatz keinen gewerblichen Nutzen (Eintrittspreise etc.) zu ziehen.

Der Entleiher übernimmt über die gesetzliche Haftung hinaus die volle Haftung für Verlust und Beschädigung der Hüpfburg und des Zubehörs, gleichgültig wodurch oder ob vom Entleiher verschuldet oder nicht. Für körperliche und sonstige Schäden, die durch die Hüpfburg entstehen, haftet ausschließlich der Entleiher.

Die Hüpfburg ist ausschließlich für Veranstaltungen in Emsdetten vorgesehen.

Antragsstellung (Wann und wie muss ein Antrag gestellt werden?):

Der Verleih wird online über die Homepage der Stadt Emsdetten organisiert <https://www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/rathaus/termine/?dienstleistungId=62>

oder telefonisch über die nachfolgenden Kontaktdaten:

Baubetriebshof

Gustav-Wayss-Straße 19

48282 Emsdetten

Ansprechpartnerin: Kerstin Schlautmann

Tel: 02572 922-801

E-Mail: kerstin.schlautmann@emsdetten.de

8. Zuschuss zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit

Mit dem finanziellen Zuschuss soll die Kinder- und Jugendarbeit vor Ort gestärkt werden. Kinder und Jugendlichen sollen partizipativ an der Verwendung der Mittel beteiligt werden und mitentscheiden, wie die finanziellen Mittel bestmöglich vor Ort zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt werden können.

Rahmenbedingungen (Was und wie wird gefördert?):

Der Zuschuss muss gezielt für die Förderung der eigenen Kinder- und Jugendarbeit in Emsdetten verausgabt werden. Die Verwendung des Geldes soll partizipativ mit den Kindern und Jugendlichen vereinbart werden. Der Träger muss eine zweckentsprechende Mittelverwendung nachweisen.

Antragsberechtigung (Wer kann einen Antrag stellen?):

Anträge können von gemeinnützigen Trägern, Initiativen und Gruppen aus Emsdetten gestellt werden, die nach § 75 SGB VIII anerkannter Träger der Jugendhilfe sind. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass ein institutionelles Schutzkonzept vorhanden ist und vorgelegt werden kann.

Kostenanerkennung (Welche Kosten können berücksichtigt werden?):

Im Sinne dieser Richtlinien werden ausschließlich Kosten für Materialien sowie und Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände speziell für die Kinder- und Jugendarbeit anerkannt.

Zuschusshöhe (Wie hoch ist der Zuschuss?):

In der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort tätige Träger können einen Zuschuss von bis zu 800,00 € jährlich für Materialien, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände beantragen

Antragsstellung und Verwendungsnachweis (Wann und wie muss ein Antrag gestellt werden?):

Der Antrag auf Bezuschussung der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit muss bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres beantragt werden.

Der Vordruck ist unter folgendem Link zu beziehen:

[Einwilligungserklärung - Antrag zur Bezuschussung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit](#)

Der Verwendungsnachweis muss bis zum 31.12. des laufenden Jahres eingereicht werden. Andernfalls werden die bereits gewährten Gelder zurückgefordert bzw. eine Bezuschussung abgelehnt.

[Einwilligungserklärung - Erklärung zur sinngemäßen Ausgabe der Fördermittel der Kinder- und Jugendarbeit](#)

In Kürze:

Zuschuss:

800,00 € pro Kalenderjahr

Der gesamte Betrag muss in einem Kalenderjahr ausgegeben werden.

Fristen:

Antragsstellung muss bis zum 30.06 eines Kalenderjahres erfolgen.

Verwendungsnachweis ist durch den Träger einzureichen bis zum 31.12. eines Kalenderjahres.

Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinien tritt zum 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit außer Kraft.

Die Neufassung der Richtlinien wurde vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 12.03.2026, vom Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss in seiner Sitzung am 16.04.2026 und vom Rat der Stadt Emsdetten am 23.04.2026 beschlossen.

Emsdetten, 23. April 2026

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Alina Löwen
Schriftführerin

Vorstehende Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 9. Ergänzung vom 4. November 2025 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 27. April 2026

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

**I. Nachtrag
zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer
in der Stadt Emsdetten (Vergnügungssteuersatzung)
vom 18. Dezember 2019**

Aufgrund des § 7 und des § 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung vom 23.04.2026 folgenden I. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 3 (Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate) wird wie folgt neu gefasst:

Die Steuer beträgt je Apparat und Einspielergebnis bzw. angefangenem Kalendermonat

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 5 a) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 28 v. H. des Einspielergebnisses
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 50 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 2 Nr. 5 b) bei
 - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 28 v. H. des Einspielergebnisses
 - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25 Euro
3. unabhängig vom Aufstellort für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200 Euro

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

§ 2

Dieser I. Nachtrag tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Emsdetten, 23.04.2026

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Alina Löwen
Schriftführerin

Vorstehender I. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Emsdetten (Vergnügungssteuersatzung) vom 18. Dezember 2019 wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 9. Ergänzung vom 4. November 2025 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 27. April 2026

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Emsdetten

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung - § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712) - hat der Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 23.04.2026 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek Emsdetten ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der allgemeinen Bildung, Fortbildung, Information und Unterhaltung durch Bereitstellung und Ausleihe von Medien.

§ 2 Benutzende

Die Stadtbibliothek steht allen Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr an sowie Institutionen zur selbstständigen Benutzung und Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung einer/eines Erziehungsberechtigten offen.

§ 3 Anmeldung

- (1) Bei der Anmeldung ist zur Feststellung der Person und der Wohnung ein Nachweis durch Vorlage des Personalausweises oder anderer gleichwertiger Ausweispapiere zu führen.
- (2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen das Einverständnis eines/einer Erziehungsberechtigten.
- (3) Der/die Benutzende bzw. die gesetzliche Vertretung erkennt diese Benutzungsordnung bei der Anmeldung an.
- (4) Nach ordnungsgemäßer Anmeldung wird ein Bibliotheksausweis ausgestellt, der zur Benutzung aller Einrichtungen der Stadtbibliothek berechtigt. **Der Ausweis ist nicht übertragbar.** Sein Verlust sowie eine Wohnungsänderung sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Eine Anmeldung kann vor Ort zu den Öffnungszeiten der Bibliothek oder im Onlineportal der Stadtbibliothek Emsdetten (gilt für Erwachsenen- und Kinderausweise) erfolgen. Im Falle einer Onlineanmeldung wird das Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten ebenso wie die Anerkennung der Benutzungs- und Gebührenordnung durch Bestätigung im Onlineportalerklärt.

§ 4 Benutzung

- (1) Die Ausleihe ist nur mit einem gültigen Bibliotheksausweis zulässig. Die Leihfristen betragen für:
 - Bücher, Hörbücher für Erwachsene und Gesellschaftsspiele: **4 Wochen**
 - Andere Medienarten inkl. Bibliothek der Dinge: **2 Wochen**
 - eMedien: die jeweils gültigen Leihkonditionen für die unterschiedlichen Medienarten in den Onlinediensten der Stadtbibliothek können der Webseite des entsprechenden Anbieters entnommen werden. Die Onlinedienste zeichnen für die Inhalte ihrer Seiten verantwortlich.
- (2) Die Stadtbibliothek kann nach Bedarf kürzere oder längere Fristen festlegen. Es besteht eine Beschränkung auf maximal 30 gleichzeitig ausgeliehene Medien pro Karte. Eine weitere zahlenmäßige Beschränkung bleibt vorbehalten. Zeitungen und die jeweils aktuellen Zeitschriften sind nicht entleihbar.
- (3) Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr vorbestellt werden.
- (4) Bücher, die im Bibliotheksbestand nicht vorhanden sind, können - soweit möglich - im auswärtigen Leihverkehr nach den jeweils geltenden Leihverkehrsordnungen gegen eine Gebühr beschafft werden.
- (5) Die Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht zulässig.
- (6) Die Medien sind bis zum Ablauf der Leihfristen und während der Öffnungszeiten zurückzugeben. Die Außenrückgabe steht von täglich 6 Uhr bis 24 Uhr zur Verfügung (Ausnahmen werden vorab angekündigt). Die Leihfrist kann bis zu dreimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Bestimmte Mediengruppen können von der Verlängerung ausgeschlossen werden. Bereits überfällige Medien können nur nach Rücksprache mit der Bibliothek verlängert werden.
- (7) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien aus besonderen Gründen jederzeit zurückzufordern.

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Ausleihgebühren

Neben der Ausleihe vor Ort berechtigt der Ausweis auch zur Nutzung von digitalen Angeboten der Stadtbibliothek. Einschränkungen in der Nutzung dieser Angebote können sich aufgrund von altersgemäßen Beschränkungen ergeben.

- a) Jahresausleihgebühr für Erwachsene ab 18 Jahren **25,00 €** (keine automatische Verlängerung).
- b) Jahresausleihgebühr für Erwachsene ab 18 Jahren („Bibliothek im Abo“) **20,00 €** (automatische jährliche Verlängerung durch SEPA-Lastschrift).
- c) 3-Monats-Ausleihgebühr für Erwachsene ab 18 Jahren („Schnupperausweis“) (einmalig) **5,00 €**.

- d) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre erhalten einen kostenlosen Bibliotheksausweis für die Stadtbibliothek. Der Ausweis berechtigt zur Ausleihe altersgemäßer Medien (unter besonderer Berücksichtigung der Altersfreigabe der FSK bei Filmen und Konsolenspielen).
- e) Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises erhalten folgende Personengruppen einen jeweils ein Jahr gültigen kostenlosen Ausweis:
- Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - Inhaberinnen und Inhaber der Ehrenamtskarte
 - Inhaberinnen und Inhaber der Jugendleiter/In-Card (Juleica) der Stadt Emsdetten
 - Jugendliche in anerkannten Freiwilligendiensten (Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Freiwilliges Jahr in der Denkmalpflege, Bundesfreiwilligendienst, European Volunteer Service)
 - Flüchtlinge, Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung
- f) Für Inhaberinnen und Inhaber einer Jubiläumsehrenamtskarte gilt eine lebenslange kostenfreie Mitgliedschaft.
- g) Für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II bzw. dem Sozialgesetzbuch XII reduziert sich bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises der unter a) genannte Betrag jeweils für ein Jahr um die Hälfte.
- h) Mitglieder einer Institution können für dienstliche Ausleihen vor Ort einen kostenlosen Institutionsausweis beantragen. Der Ausweis ist jeweils bis zum kommenden 30. September gültig. Danach muss die Tätigkeit bei der jeweiligen Institution bestätigt werden. Für Mitglieder von Institutionen bietet die Stadtbibliothek auch die Ausleihe von Medienkisten an. Diese können über ein Formular im Serviceportal der Stadt Emsdetten bestellt werden.

(2) Zahlungsmöglichkeiten und Ausweisverlängerungen

- a) Das Bezahlen von Benutzungs- und Mahngebühren ist zu den Öffnungszeiten der Bibliothek in bar oder per EC-Cash möglich. Im Benutzungskonto des Onlinekataloges der Bibliothek können offene Gebühren jederzeit auch online bezahlt werden.
- b) Der unter § 5 (1) a) genannte Ausweis verlängert sich nicht automatisch und ist jeweils für ein Jahr ab Ausstellung bzw. Verlängerung gültig.
- c) Der unter § 5 (1) b) genannte Ausweis („Bibliothek im Abo“) verlängert sich durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates jährlich automatisch zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bedingungen.
- d) Kinderausweise nach § 5 (1) d) bleiben bis zum 18. Lebensjahr gültig und müssen nicht verlängert werden.
- e) Für die unter § 5 (1) e), g) und h) genannten Ausweise muss bei Verlängerung ein erneuter Nachweis der Berechtigung erbracht werden.

(3) Versäumnisgebühren

- a) Für die verspätete Rückgabe von Medien wird eine Gebühr erhoben, die **auch ohne vorherige schriftliche Erinnerung für die versäumte Rückgabe** zu zahlen ist.

Sie beträgt:

für **jedes Medium pro** angefangener Woche ab Leihfristende **1,00 €**.

- b) In der **ersten und zweiten Woche nach Leihfristende** werden **keine schriftlichen Erinnerungen** versendet. Danach werden zusätzlich zu den Mahngebühren für die schriftliche Erinnerung Porto- und Verwaltungskosten von **2,00 €** berechnet.
- c) Nach erfolgloser schriftlicher Erinnerung ergeht ein Festsetzungsbescheid über die Wiederbeschaffungskosten der Medien und die angefallenen Gebühren nach Abs. 3 a) und b). Hierfür wird zusätzlich für Porto- und Verwaltungskosten eine Gebühr von **5,00 €** berechnet.

Zusätzlich wird das Ausleihkonto gesperrt. Die Sperrung wird nach Begleichen der Gebühren wieder aufgehoben.

Die Mahnung und Vollstreckung der festgesetzten Forderungen und Gebühren erfolgt durch die Zahlungsabwicklung der Stadt Emsdetten.

(4) Sonstige Gebühren

- a) Beschädigung oder Verlust von Verbuchungs- und Sicherungsmaterial **1,00 €**
- b) Verlust oder Beschädigung von Medien bzw. Medienbestandteilen (auch Bibliothek der Dinge): Wiederbeschaffungswert. Die Gebühren und Kosten werden bei der Abgabe des Mediums fällig.
- c) Bei Verlust des Bibliotheksausweises wird für die Ausstellung eines Ersatz-Bibliotheksausweises eine Gebühr von **2,00 €** erhoben.

(5) Gebührengrenzen

Ausstehende Gebühren ab 20,00 € bei Erwachsenen bzw. 10,00 € bei Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahren führen zu einer Sperrung des Ausleihkontos, die nach Begleichung der Gebühren wieder aufgehoben wird.

§ 6

Gebühren für weitere/optionale Dienstleistungen

- a) Vorbestellung eines entliehenen Mediums **1,00 €**
- b) Beschaffung eines Mediums im auswärtigen Leihverkehr **3,00 €** bzw. je beschaffter Fotokopie im auswärtigen Leihverkehr **0,10 €** (max. jedoch **2,50 €**). Die Bestellung erfolgt über ein Formular auf dem Serviceportal der Stadt Emsdetten.
- c) Bestseller-Service je Medium und Verlängerung **2,00 €**
- d) Ausdrücke von den Internet-PCs, je Ausdruck in A4 s/w **0,05 €**
- e) 3D-Druck pro Stunde **1,00 €**
- f) Bibliothekstasche **2,00 €**

§ 7

Behandlung der ausgegebenen Medien und Haftung

- (1) Bei der Ausleihe der Medien hat der/die Benutzende auf offensichtliche Mängel hinzuweisen. Der/die Benutzende ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Eigenmächtige Reparaturen sind untersagt.
- (2) Der Verlust oder die Beschädigung von Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Der/die Benutzende hat den durch den Verlust oder die Beschädigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Zahlung von Versäumnisgebühren nach § 5 Abs. 3 bleibt davon unberührt.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, ist der/die eingetragene Benutzende haftbar.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der ausgeliehenen Medien (auch Software) entstehen können.
- (5) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbibliothek während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht nutzen. Hinsichtlich einer notwendigen Desinfektion der ausgeliehenen Medien ist eine Abstimmung mit der Bibliotheksleitung herbeizuführen.

§ 8

Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Die Internet-PCs, internetfähige Medien der Bibliothek der Dinge und das WLAN stehen allen Bibliotheksbenutzenden zur Verfügung. Die Nutzungsdauer der Internet-PCs liegt bei einer Stunde pro Tag. Mit eigenen Endgeräten kann das WLAN zu den Öffnungszeiten kostenfrei genutzt werden.
- (2) Die Stadt haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzende
 - für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzenden und Internetdienstleistungsunternehmen
 - für Schäden, die Benutzenden auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihr/ihm benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die Benutzenden durch die Nutzung der Bibliotheksarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen
 - für Schäden, die Benutzenden durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Bibliothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) Die Benutzenden verpflichten sich:

- die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
- keine Dateien und Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren und keine geschützten Daten zu manipulieren.
- die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre Benutzung an den Geräten und Medien der Bibliothek entstehen, zu übernehmen.
- bei Weitergabe ihrer Zugangsberechtigungen an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen.
- technische Störungen selbstständig zu beheben.
- Programme und Dateien von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den PC-Arbeitsplätzen zu installieren oder zu speichern.
- an den PC-Arbeitsplätzen kostenpflichtige Inhalte aufzurufen oder zu nutzen.
- an den PC-Arbeitsplätzen Bestellungen von Waren aufzugeben bzw. Käufe und Verkäufe über das Internet abzuwickeln.

§ 9

Hausordnung

- (1) Der Aufenthalt in den Räumen der Stadtbibliothek ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt.
- (2) Jede/r hat sich in der Stadtbibliothek anderen gegenüber rücksichtsvoll zu verhalten. Hierbei gilt jedoch: Eine öffentliche Bibliothek ist kein Ort der Stille, sondern ein lebendiger Veranstaltungs- und Begegnungsort.
- (3) Für Garderobe wird keine Haftung übernommen.
- (4) Fundsachen werden nach den dafür geltenden Bestimmungen behandelt. Sie werden zunächst in der Bibliothek, später bei der Stadt Emsdetten, Bürgerbüro (Fundsachen) aufbewahrt.
- (5) In den Bibliotheksräumen ist das Rauchen nicht gestattet. Das Essen und Trinken ist nur im Lesecafé zulässig.
- (6) Es dürfen keine Tiere in die Stadtbibliothek mitgebracht werden.
- (7) Sammlungen, Werbung sowie jegliche gewerbliche Tätigkeit sind in der Stadtbibliothek nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung.

§ 10
Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek auf Zeit oder Dauer ausgeschlossen werden. Jeder Diebstahl wird angezeigt.

§ 11
Schlussbestimmungen

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01.07.2026 in Kraft. Die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 25.02.2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Emsdetten, 23. April 2026

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

gez. Alina Löwen
Schriftführerin

Vorstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek Emsdetten wird gem. § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1346), in Verbindung mit § 15 der Hauptsatzung für die Stadt Emsdetten vom 2. März 2006 in der Fassung der 9. Ergänzung vom 4. November 2025 öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emsdetten, 27. April 2026

gez. Oliver Kellner
Bürgermeister

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG



Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Emsdetten Erdkabelverbindung Korridor B

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

JUNI 2026 BIS AUGUST 2026

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen

alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflückung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 bis 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u. a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messstrecke mit oberflächennahen Erdsonden versieht. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen. Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Suchschachtungen: Im Planungsbereich der Erdkabelleitung werden diverse Fremdleitungen angetroffen. Um die Planungen zu detaillieren und eine Abstimmung mit den Betreibern durchführen zu können, muss die exakte Verortung der jeweiligen betroffenen Fremdleitung durch Suchschachtungen bestimmt werden. Es handelt sich hierbei um einen Eingriff in das Erdreich i.d.R. durch maschinengestütztes Arbeiten (i.d.R. kleinere Bagger oder ähnliche Fahrzeuge). Nach Aufmessen der vorgefundenen Leitung wird die betroffene Eingriffsstelle entsprechend rückverfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Suchschachtungen steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z.B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Flurstücke: 107, 112, 113, 117, 118, 119, 13, 14, 15, 16, 2, 27, 39, 4, 74, 78, 79, 80, 82

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten. Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

EQOS Energie

Telefon: 0173-7292417

E-Mail: Amprion-KorridorB-Sued@eqos-energie.com

Liste der Flurstücke im Bereich Emsdetten

Flurstücke betroffen von Untersuchungen und/oder Rückschnitten

Gemarkung Emsdetten

Flur 017 _____

Flurstücke: 114, 117, 118, 69, 99

Flur 074 _____

Flurstücke: 107, 112, 13, 14, 15, 16, 2, 79, 80, 82

Flurstücke betroffen als Zuwegungen

Gemarkung Emsdetten

Flur 011 _____

Flurstücke: 1, 2, 3

Flur 012 _____

Flurstücke: 36, 39, 42

Flur 013 _____

Flurstücke: 174, 55

Flur 017 _____

Flurstücke: 114, 69, 99

Flur 069 _____

Flurstücke: 107, 108

Flur 074 _____